

# Mietvertrag

## Allgemeine Mietbedingungen

Seite 2 von 4

### 1. Vertragsabschluss

Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich und ohne schriftliche Bestätigung erfolgen, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen.

Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

Der Omnibus darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

### 2. Zahlungsbedingungen

Wird der Omnibus zu einem Gesamtpreis für eine bestimmte Dauer überlassen, so wird die Omnibusmiete vor Übergabe in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.

Wird der Omnibus zu einem Tages-, Wochen- oder Monatspreis überlassen, erfolgt die Rechnungstellung monatlich im Voraus.

Eventuelle Mehrkilometer werden nach der Rückgabe in Rechnung gestellt.

Wird der Omnibus ausschließlich für eine Kilometerpauschale überlassen, wird die Vergütung nach der Rückgabe in Rechnung gestellt, solange die Mietzeit nicht mehr als 3 Monate beträgt. Ist die Mietzeit länger, erfolgt die Rechnungstellung monatlich anhand der vom Kunden jeweils zu Monatsende zu meldenden Fahrleistung.

Soweit Rechnungen nicht sofort fällig sind, hat der Kunde Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Übersendung zu zahlen.

### 3. Kündigung

Ist ein Termin für die Rückgabe des Omnibusses nicht bestimmt, so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 580a BGB) gekündigt werden.

Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

Sollte der Mieter mit einer Mietzahlung länger als 14 Tage im Rückstand sein, so ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Daneben besteht für beide Vertragsparteien das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von § 543 BGB.

### 4. Verbotene Nutzungen,

#### Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr

Die Benutzung des Omnibusses ist ausschließlich in den Grenzen der folgenden Länder gestattet: Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Frankreich, Monaco, Andorra.

Will der Mieter den Omnibus in anderen Ländern benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

Die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen ist nicht gestattet.

Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, ist untersagt.

Die Benutzung des Omnibusses ist nicht gestattet, sofern der Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.

Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Omnibusses zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere, für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

### 5. Betriebsstoffe, Reparaturen und Kundendienste

Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

Der Austausch von Verschleißteilen – insbesondere Bremsen, Klimafilter oder ähnliches –, die Reparaturen von verschleißbedingten Fahrzeugschäden sowie turnusmäßige Kundendienste hat der Mieter auf eigene Kosten durch eine autorisierte Vertragswerkstatt vornehmen zu lassen.

### 6. Allgemeine Obhutspflichten des Mieters, Haftung des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Omnibus ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Den Omnibus bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern;

- Den Omnibus bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;

- Signalisieren die Kontrollleuchten im Omnibus (z.B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstige) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung für den Omnibus dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.

Der Mieter haftet für alle Schäden am Omnibus unbeschränkt, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender Regelungen entstehen. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Vollkaskoversicherung übernommen wird (z.B. Hagelschäden) jedoch beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Der Mieter haftet für alle Schäden unbeschränkt, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung oder übermäßiger Beanspruchung am Omnibus entstehen.

Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beschäftigten, Beifahrer, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Die gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadenverursachers nicht geklärt werden kann.

Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

Wird bei der Rückgabe des Omnibusses ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Omnibusses vorhanden war.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn der Omnibus infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

## 7. Rückgabe

Der Mieter hat den Omnibus in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei Rückgabe in stark verschmutztem Zustand berechnet der Vermieter eine Reinigungspauschale in Höhe von 500€ zzgl. Mwst.

Der Mieter ist verpflichtet, den Omnibus spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben.

Sofern der Mieter den Omnibus selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, den Omnibus zum Vermieter zurückzubringen. Sofern die Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist der Omnibus zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen.

Sollte der Mieter den Omnibus nach Ablauf der Mietzeit und Ablauf einer gesetzten Nachfrist noch immer nicht zurückgegeben haben, so ist der Vermieter zur Sicherstellung des Omnibusses berechtigt.

Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

gen. Im Falle einer Rückgabe vor dem vereinbarten Rückgabetermin kann der Vermieter ebenso die restliche Miete bis zum Vertragsende verlangen.

## 8. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden, technische Defekte

Treten nach der Übergabe des Omnibusses an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Omnibus auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Mietpreis entsprechend zeitanteilig mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Absatz 1 bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht, sofern der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

## 9. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters

Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagtellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Omnibusses nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Absatz 1 bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt Seitens des Vermieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder seine Obliegenheitsverpflichtungen gemäß Absatz 6 unten verletzt hat.

Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, sowie nachfolgend dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den

Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Die Haftung des Mieters ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der Selbstbeteiligung des Vermieters gemäß dem für den Omnibus bestehenden Kasko-Versicherungsvertrages (siehe vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligung – Seite 1 dieses Mietvertrages), sofern nicht die nachfolgende Regelung in Absatz 6 zutreffend ist.

Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für den Omnibus bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters in Höhe der Selbstbeteiligung gemäß Absatz 5 tritt in diesem Fall nicht ein.

### 10. Haftung des Vermieters

Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehendem Absatz 1 sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters oder Beifahrer und Mitbenutzer, es sei denn dem Vermieter ist eine für den Schaden ursächliche grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise vorzuwerfen.

### 11. Technische und optische Veränderungen

Der Mieter darf an dem Omnibus keine technischen Veränderungen vornehmen.

Der Mieter ist nicht dazu befugt, den Omnibus optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

### 12. Fahrerkarte - Digitaler Tachograph

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass er spätestens vor Rückgabe an den Vermieter einen Ausdruck oder Download der im digitalen Kontrollgerät gespeicherten Daten erstellt, um seiner gesetzlichen Nachweispflicht nachzukommen. Der Mieter hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Omnibus nur durch einen Fahrer mit gültiger Fahrerkarte bewegt wird.

### 13. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

Die Parteien vereinbaren für sämtliche Ansprüche aus diesem Mietvertrag als ausschließlichen Gerichtsstand München.

Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund dieses Mietvertrages entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.